

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin

Vom 17.04.2016

Aufgrund von § 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist i.V.m. § 13 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), das zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 2 Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten
- § 3 Bewertung, Punktevergabe, Rangbildung und Ranggleichheit
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Teilnahme am Auswahlverfahren und einzureichende Unterlagen
- § 6 Auswahlgespräch (2.Stufe)
- § 7 Bescheiderteilung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die Technische Universität (TU) Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) innerhalb der Quote nach § 3 SächHZG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplätze für den Studiengang Medizin werden im AdH nach dem Ergebnis eines zweistufigen Auswahlverfahrens vergeben, vgl. hierzu § 2 Abs. 1 bis 3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden aufgrund ihrer erzielten Ergebnisse im AdH in eine Rangfolge gebracht. Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am AdH wählt die Stiftung für Hochschulzulassung (im folgenden Stiftung) im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß der SächsStudPIVergabeVO am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus (Vorauswahl). Es werden hierbei nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die den Studienort Dresden als 1. Ortspräferenz für das AdH genannt haben. Die Plätze werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird jeweils nach den Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen (HZB) der Bewerberinnen und Bewerber gebildet.

(2) Die Teilnahme am AdH ist auf 900 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt (1. Stufe). Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) In der 1. Stufe des AdH werden die 900 Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Bonierungen gerankt. Die Bewerberinnen und Bewerber der hierdurch erlangten Rangplätze 1 - 300 qualifizieren sich für die Teilnahme an einem Auswahlgespräch (2. Stufe). Rangleiche Personen werden zusätzlich berücksichtigt.

(4) Der Zeitraum der Auswahlgespräche gemäß § 6 wird mindestens sechs Wochen vorher durch die TU Dresden öffentlich bekannt gegeben. Die Einladungen werden mindestens 3 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche an die durch die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber bei der Stiftung angegebenen E-Mail-Adressen verschickt.

(5) Erscheint eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin des Auswahlgespräches oder kann eine der Interviewstationen nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Die Bewerberin bzw. der Bewerber scheidet in diesen Fällen aus dem hochschuleigenen Auswahlverfahren aus.

(6) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die Kosten, welche ihr bzw. ihm durch die Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen. Hiervon erfasst sind insbesondere die Kosten für An- und Abreise, sowie für Unterkunft und Verpflegung.

§ 3

Bewertung, Punktevergabe, Rangbildung und Ranggleichheit

(1) Der Rangplatz einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in den nach Abs. 3 und 5 zu bildenden Ranglisten ermittelt sich jeweils nach der Summe seiner maßgeblichen Punktzahlen nach Abs. 2 und 4. Eine höhere Punktzahlsumme bedeutet einen besseren Rangplatz.

(2) In der 1. Stufe des Auswahlverfahrens können an die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber für die verschiedenen Kriterien folgende Maximalpunktzahlen vergeben werden:

1. Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird die im Abitur erreichte Punktzahl (Abitur-Maximalgesamtpunktzahl von 900 Punkten) festgelegt.
2. Die Punktzahl erhöht sich, wenn ein oder mehrere naturwissenschaftliche Fächer (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik) innerhalb der letzten vier Schulhalbjahre vollständig belegt wurden pro Fach um die sich nach der Umrechnungstabelle ergebenden Bonuspunkte. Jedem der vier Schulhalbjahre wird nach dieser Umrechnungstabelle eine AdH Punktezahl zugeordnet. Die AdH Punktzahlen der vier Schulhalbjahre werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Fächeräquivalenz ist mit Nachweisen der Schulleitungen zu belegen.
3. Die Punktzahl erhöht sich für medizinisch relevante Berufsausbildungen in nachfolgenden Fällen. Anzuerkennende Berufsausbildungen mit medizinischer Relevanz werden regelmäßig in Abstimmung zwischen der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter des AdH und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan aktualisiert und durch die Medizinische Fakultät rechtzeitig bekannt gegeben.
 - a) Die Punktzahl erhöht sich für eine medizinisch relevante Berufsausbildung mit erfolgreichem Berufsabschluss um 100 Punkte. Die abgeschlossene Berufsausbildung ist durch das Zeugnis der staatlichen Prüfung nachzuweisen. Die Ausbildungsdauer wird nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Berufsausbildungen mit weniger als 12 Monaten Ausbildungsdauer erhalten bei nachgewiesenem Berufsabschluss einmalig 10 Punkte, die Ausbildungsdauer wird nicht berücksichtigt.
 - b) Die Punktzahl erhöht sich für eine anschließende Berufstätigkeit der nach a) abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens 12 Monaten um weitere 30 Punkte (maximal um 30 Punkte). Als Nachweise sind entsprechende Arbeitsverträge und betriebliche Bestätigungen des Tätigkeitszeitraumes einzusenden.
 - c) Die Punktzahl erhöht sich für eine medizinisch relevante Berufsausbildung, die noch nicht zum Abschluss gekommen ist, pro abgeschlossenem Ausbildungsjahr um 30 Punkte, maximal jedoch um 90 Punkte. Maßgeblich ist der nachgewiesene Ausbildungsstand zum Zeitpunkt des Posteingangs in der Medizinischen Fakultät. Für die Anerkennung von Ausbildungsjahren sind entsprechende Jahresabschlusszeugnisse vorzulegen.
 - d) Die Punktzahl erhöht sich für eine andere Berufsausbildung pro absolviertem Ausbildungsjahr um 10 Punkte, bei einem nicht abgeschlossenen Studium pro Semester um 5 Punkte, maximal jedoch um 20 Punkte. Ausbildungsjahre sind mit Jahresabschlusszeugnissen (pro Jahresabschlusszeugnis 10 Punkte), Semester mit einer elektronischen Studienverlaufsbescheinigung nachzuweisen (pro Semester 5 Punkte).Liegen mehrere Ausbildungen vor, so wird lediglich die Ausbildung bei der Punktevergabe berücksichtigt, durch welche nach a) bis d) die im Vergleich höchste Punktzahl erreicht wird.
4. Die Punktzahl erhöht sich für die Ableistung eines krankenpflegerischen oder sozialen Dienstes, der ganztags und im kleinsten Abschnitt von mindestens 2 zusammenhängenden Wochen absolviert wurde, im Gesamtumfang von einem Monat um 5 Punkte und im Gesamtumfang von zwei Monaten um 10 Punkte, maximal jedoch um 10 Punkte.

5. Die Punktzahl erhöht sich für die Ableistung eines staatlich anerkannten Dienstes (insbesondere freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Dienst als Entwicklungshelfer, freiwilliges soziales Jahr, ökologisches Jahr, europäischer Freiwilligendienst, internationaler Jugendfreiwilligendienst, Förderprogramm „Weltwärts“ oder äquivalente Dienste) im Umfang von mindestens 6 zusammenhängenden Monaten (Entwicklungshelfer mindestens 12 Monate) um 15 Punkte, im Umfang von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten (Entwicklungshelfer mindestens 24 Monate) um 30 Punkte, maximal jedoch um 30 Punkte.

Laufende Ausbildungen, praktische Tätigkeiten und Dienste werden ausschließlich bis zur Einsendefrist nach § 5 Abs. 3 im AdH (Ausschlussfrist) berücksichtigt.

Ein Nachweis aus 3 bis 5 kann lediglich einmal geltend gemacht werden. Mehrfache Berücksichtigung desselben Nachweises oder Splittungen eines Nachweises auf die Kriterien 3 bis 5 sind nicht möglich.

(3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zunächst im Rahmen der 1. Stufe des Auswahlverfahrens anhand der ermittelten Punktwerte in eine Rangfolge gebracht. Mit Hilfe dieser Rangfolge werden die an den Auswahlgesprächen teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber ermittelt.

(4) In der 2. Stufe des Auswahlverfahrens werden die Ergebnisse des Auswahlgespräches zugrunde gelegt. Das Auswahlgespräch besteht aus vier inhaltlich unterschiedlichen Interviewstationen. Jede Interviewstation wird von einem anderen Mitglied der Auswahlkommission betreut. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in jeder Interviewstation Bewertungen anhand standardisierter Punkteskalen (minimal = 0, maximal = 100 Punkte). Die Bewertung einer Station erfolgt durch das Mitglied der Auswahlkommission, welches die jeweilige Interviewstation betreut. Die Ergebnisse der einzelnen Interviewstationen fließen zu gleichen Anteilen in das Gesamtergebnis des Auswahlgespräches ein.

(5) Nach Abschluss der 2. Stufe wird das AdH Endergebnis für die Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Dem AdH Endergebnis liegen die HZB, die Bonuspunktzahl der 1. Stufe und die Punktzahl der 2. Stufe zugrunde. Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber wird nach folgendem Gewichtungsverhältnis das AdH Endergebnis bestimmt: HZB = 51%, Bonuspunktzahl (ohne Berücksichtigung der HZB Punktzahl) der 1. Stufe = 9%, Punktzahl der 2. Stufe = 40%. Auf Basis der AdH Endergebnisse wird die abschließende AdH Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO Anwendung. Diese Rangliste wird in einer Sitzung der Auswahlkommission abschließend eingehend überprüft und durch diese fristgerecht an die Stiftung übermittelt.

§ 4

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult. Die Mitglieder der Auswahlkommission führen die Auswahlgespräche durch, eine Interviewstation wird jeweils von einem Mitglied

besetzt. Die Auswahlkommission ist bei einer Teilnehmerzahl von 5 Mitgliedern, worunter stets die Projektleiterin bzw. der Projektleiter des AdH anwesend sein muss, beschlussfähig.

(3) Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter des AdH ist hauptberuflich eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät. Sie bzw. er wird jährlich vom Rektor zum Auswahlkommissionsmitglied berufen. Sie bzw. er hat die Aufgabe das Auswahlverfahren nach inhaltlichen und formellen Vorgaben zu koordinieren und zu überwachen. Entscheidungen im Rahmen des AdH sind mit ihr bzw. ihm abzustimmen.

(4) Mitglieder der Auswahlkommission sowie andere am Verfahren Beteiligte können aufgrund von Befangenheit von einer Teilnahme am AdH ausgeschlossen werden. Befangenheit wird angenommen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der bzw. des Betroffenen zu rechtfertigen. Liegen solche Gründe vor, hat die bzw. der Betroffene diese umgehend und rechtzeitig vor Beginn der Auswahlgespräche der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter des AdH, sonst der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, mitzuteilen. Inwiefern ein Ausschluss erfolgt oder die Art des Einsatzes hierdurch geändert wird, ist im Einzelfall von der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter des AdH oder der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu entscheiden.

(5) Befangenheit ist von vornherein anzunehmen, wenn Betroffene bzw. Betroffener und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer des AdH in folgenden Verhältnissen zueinander stehen: Ehepartner, Verlobte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandte oder bis zum zweiten Grade Verschwägte oder als verschwägert Geltende, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

§ 5

Teilnahme am Auswahlverfahren und einzureichende Unterlagen

(1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer nach der SächsStudPIVergabeVO frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen am zentralen Vergabeverfahren der Stiftung teilgenommen hat und anschließend der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung mitgeteilt worden ist.

(2) Folgende Unterlagen sind in amtlich beglaubigter Kopie bei der Stiftung einzureichen:

1. das Zeugnis der allgemeinen oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. geeignete Nachweise über die Absolvierung eines staatlich anerkannten Dienstes.

(3) Nachweise für die Geltendmachung von Kriterien aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sind in amtlich beglaubigter Kopie nach Aufforderung fristgerecht bei der Medizinischen Fakultät einzureichen (Ausschlussfrist). Die Aufforderung zum Einsenden der Nachweise inklusive der Mitteilung der Einsendefrist erfolgt über E-Mail, im Anschluss an die Qualifikation für die 1. Stufe des Auswahlverfahrens.

(4) Wurden sämtliche Prüfungen für den Berufsausbildungsabschluss nach § 3 Abs. 2 Nr. 3a) erfolgreich abgelegt, liegt jedoch bis zur Einsendefrist nach Abs. 3 in der Medizinischen Fakultät kein entsprechender Nachweis vor, erfolgt die Bonierung nach § 3

Abs. 2 Nr. 3 nur, wenn eine von der Berufsschule vorläufige Bescheinigung zur Einsendefrist nach Abs. 3 eingereicht wurde und die Nachreichung des Zeugnisses der staatlichen Prüfung bis zur Nachreichfrist für Berufsausbildungsnachweise, die jährlich von der Medizinischen Fakultät im Rahmen des Auswahlverfahrens bekanntgegeben wird, erfolgt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber deren Fachnoten (bspw. aufgrund von Sonderzeugnissen) von der Stiftung nicht geprüft werden konnten, erhalten von der Medizinischen Fakultät eine Aufforderung, die Zeugnisse fristgerecht in amtlich beglaubigter Kopie an die Medizinische Fakultät zur Prüfung und Bewertung einzusenden (Ausschlussfrist).

(6) Für Dienste, deren Ableistungsdauer das Zeitkriterium in § 3 Abs. 2 Nr. 5 zum Zeitpunkt der Einsendefrist bei Hochschulstart nicht erfüllt, jedoch zum Zeitpunkt der Einsendefrist innerhalb des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Abs. 3 erfüllt, sind entsprechende Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie nach Aufforderung an die Medizinische Fakultät zur Prüfung und Bewertung einzusenden (Ausschlussfrist). Die Aufforderung zum Einsenden der Nachweise erfolgt über E-Mail im Anschluss an die Qualifikation für die Auswahlstufe 1.

(7) Am Tag des Auswahlgespräches ist von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber bei der Anmeldung zum Gespräch ein tabellarischer Lebenslauf vorzulegen, durch welchen die Mitglieder der Auswahlkommission in Vorbereitung auf die Interviewstationen bereits Auskunft über Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung der jeweiligen Teilnehmerin bzw. des jeweiligen Teilnehmers für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, erlangen. Der tabellarische Lebenslauf darf maximal eine A4 Seite (Vorder- und Rückseite) umfassen und soll ein aktuelles Passfoto enthalten. Der tabellarische Lebenslauf wird im Anschluss an das Auswahlgespräch, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, archiviert. Wird der tabellarische Lebenslauf nicht zur Anmeldung vorgelegt, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Auswahlgespräch ausgeschlossen.

(8) Bei mangelndem Nachweis der von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber aufgeführten Leistungen werden diese als nicht erbracht gewertet.

§ 6

Auswahlgespräch (2. Stufe)

(1) Als 2. Stufe des AdH soll das Auswahlgespräch Aufschluss über Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Studium der Medizin und dem damit angestrebten Beruf als Ärztin bzw. Arzt geben. Insbesondere dient es der ganzheitlichen Beobachtung und Würdigung des Auftretens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ihres bzw. seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens sowie ihres bzw. seines Sozialverhaltens in schwierigen Gesprächssituationen.

(2) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber führt mindestens 4 Kurzgespräche (Interviewstationen) mit je einer Dauer von maximal 12 Minuten zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit den jeweiligen Mitgliedern der Auswahlkommission. Die Auswahlgespräche werden als nicht öffentliche, standardisierte Einzelgespräche durchgeführt. Durch jede Station werden die spezifischen Kriterien des Anforderungsprofils für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät geprüft. Die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Projektleiterin bzw. der

Projektleiter des AdH können die Anwesenheit oder Beteiligung nicht stimmberechtigter Beisitzerinnen und Beisitzer zulassen.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird an jeder Station ein Protokoll erstellt, welches die jeweilige Bewerberin bzw. den jeweiligen Bewerber, Zeit und Ort des Auswahlgespräches, die Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und die Bewertung enthält. Die Protokolle sind nicht öffentlich und dienen ausschließlich dem Zweck einer standardisierten Beurteilung der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers. Die Bewertung der jeweiligen Interviewstation erfolgt anhand einer Gesamtpunktzahl. Die Ergebnisse der einzelnen Interviewstationen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers fließen mit jeweils gleicher Gewichtung in die Gesamtbewertung des Auswahlgespräches ein.

§ 7 Bescheiderteilung

Die Erstellung und Versendung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgt durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der TU Dresden.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2016/17. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 18. Mai 2015 ihre Geltung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden vom 22. Januar 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. März 2016.

Dresden, den 17.04.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans-Müller Steinhagen

Anlage

Umrechnungstabelle lt. § 3 Abs. 2 Nr. 2

| HZB Halbjahrespunktzahl | HZB Halbjahresnote | AdH Punkte pro Halbjahr |
|------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------|
| 15 bis 13 | 1,0 bis 1,5 | 6 |
| 12 bis 10 | 1,6 bis 2,5 | 5 |
| 9 bis 7 | 2,6 bis 3,5 | 4 |
| 6 bis 4 | 3,6 bis 4,5 | 3 |
| 3 bis 1 | 4,6 bis 5,5 | 2 |
| 0 | 6,0 | 0 |

Jedem der vier Schulhalbjahre wird nach dieser Umrechnungstabelle eine AdH Punktezah zugeordnet. Die AdH Punktzahlen der vier Schulhalbjahre werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert.